



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail an:
Pascal.coullery@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2838
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 6. Juli 2017

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierungen in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 13. Juli 2017 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Die geplante Modernisierung in der 1. Säule und die Optimierung der 2. Säule werden im Grundsatz begrüsst. Unterstützt wird insbesondere, dass mit dem neuen Art. 76 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) eine regelmässige Berichterstattung über Systemrisiken und die strategische Steuerung vorgeschlagen wird. Die bewährte operative Durchführung darf dabei aber nicht beschränkt werden.

Strikte Trennung der Durchführungsstellen des Bundes und der Aufsicht

Im Bericht "Fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV – Beurteilung der Aufsicht im System AHV" vom 6. März 2015 stellte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) verschiedene Mängel fest. Als gravierend wurde festgestellt, dass die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) inklusive der Schweizerischen Ausgleichskasse, der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland als Durchführungsstellen der Eidgenössischen Finanzverwaltung unterstellt und

gleichzeitig die EFK sowie das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für die Aufsicht der ZAS zuständig sind. Daraus haben sich in den zurückliegenden Jahren immer wieder Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten in der Aufsicht ergeben. Deshalb spricht sich die EFK für eine konsequente Trennung von Durchführung und Aufsicht aus. Diese Empfehlung, die bei der ZAS geführten Ausgleichskassen in selbständige öffentliche Anstalten überzuführen, wird deshalb unterstützt. Nur so können die in der Vorlage aufgeführten Grundsätze der Good Governance vollumfänglich umgesetzt werden.

Zu einzelnen Revisionspunkten in der 1. und 2. Säule

– Art. 72a (AHVG):

Der Grundsatz, dass das BSV als Aufsichtsbehörde den Vollzug des Gesetzes überwacht und die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung über Ziele und Messgrössen steuert, ist für eine risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht anerkannt. Der Einbezug von Fachstellen (u.a. Ausgleichskassen) für die Definition von Zielen und Messgrössen wird begrüsst. Die Anzahl Ziele und Messgrössen sind aber auf ein absolutes Minimum zu beschränken, denn es wurden in den Durchführungsstellen, wie im erläuternden Bericht dargelegt, in den letzten Jahrzehnten keine gravierenden Vorfälle oder finanzielle Schäden festgestellt. Zudem sollen in Zukunft die Aufsichtsgremien der Kantone mit Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG gestärkt werden.

– Art. 61 Abs. 3, 3. Satz (BVG):

Gemäss Art. 61 Abs. 3, 3. Satz BVG dürfen inskünftig dem obersten Organ von regionalen Aufsichtsbehörden (Konkordatsrat) weder Mitglieder der Kantonsregierungen noch Personen mit einer Funktion in der öffentlichen Verwaltung angehören. Diese Gesetzesänderung lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Der geltende Art. 61 Abs. 3 BVG gibt vor, dass die Aufsichtsbehörden öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu sein haben. Diese Vorgabe wird schweizweit eingehalten. Die Aufsichtsbehörden der Ostschweiz (AI, AR, GL, GR, SG, TG), der Westschweiz (JU, NE, VD, VS) und der Zentralschweiz (LU, OW, NW, SZ, UR, ZG) haben sich in Konkordaten zusammengeschlossen. Ihre Organe bestehen aus Regierungsrätinnen und Regierungsräten. So setzt sich auch der Konkordatsrat des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004 (ZBSA; GDB 856.2) seit der Gründung im Jahre 2006 aus Mitgliedern der sechs Konkordatskantone zusammen, darunter auch ein Regierungsmitglied des Kantons Obwalden. Kein Mitglied des Konkordatsrats ist in einem Leitungsorgan einer Pensionskasse eines Mitgliedkantons oder in einer anderen beaufsichtigten Einrichtung vertreten. Gemäss Konkordatsvertrag sind die Kompetenzen des Konkordatsrats bei der ZBSA klar geregelt (Art. 6). Der Rat übt gemäss Konkordat strategische Aufgaben aus (genehmigt Budget und Jahresrechnung, wählt Geschäftsleiter/in und Revisionsstelle, legt die Gebührenordnung fest etc.). Sämtliche operativen Aufgaben der ZBSA werden gemäss Konkordat ausschliesslich durch deren Geschäftsstelle wahrgenommen. Der Geschäftsleiter und die Geschäftsstelle unterliegen bei der Ausübung ihrer operativen Aufgaben keinem Weisungsrecht des Konkordatsrats und sind somit unabhängig. Im vorliegenden Bericht zur Revisionsvorlage wird auf Seite 67 zu Art. 61 Abs. 3 BVG u.a. aufgeführt, eine unabhängige Aufsichtstätigkeit könne durch den Einsitz von Regierungsräten im Einzelfall erschwert sein. Entgegen den erwähnten Ausführungen hat sich die Organisation bei der ZBSA seit 2006, und somit seit mehr als zehn Jahren, sehr bewährt. Die Aufsichtstätigkeit wurde durch die getroffene Organisation in keiner Weise erschwert. Auch gab es keine Interessenkonflikte bei der Aufsicht öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen. So wurden die Vorgaben zur Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz ohne Friktionen rechtzeitig umgesetzt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass im Zusammenhang mit dem Einsitz von Regierungsrätinnen und Regierungsräten in das strategische Gremium der regionalen Aufsichtsbehörden mögliche Interessenkonflikte und sogenannte Erschwernisse bei der Aufsichtstätigkeit herbeigeredet werden. Die mehr als zehnjährige Praxis der ZBSA zeigt ein anderes Bild und bestätigt, dass die getroffene Organisation sachgerecht ist und reibungslos funktioniert. Zudem ist zu bedenken, dass auch ein Konkordatsrat mit sogenannt unabhängigen Mitgliedern keineswegs im luftleeren Raum operiert. Auch in diesem Fall sind Einflussnahmen theoretisch immer denkbar. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass sogenannte unabhängige Mitglieder des

Konkordatsrats, im Unterschied zu den heute im Konkordatsrat amtierenden Regierungsrätinnen und Regierungsräten, zu entschädigen wären. Dies würde zu wesentlichen Mehrkosten für die ZBSA führen, welche wiederum den Vorsorgeeinrichtungen überbunden werden müssten.

Eine Notwendigkeit, mit dem neu eingeführten dritten Satz von Art. 61 Abs. 3 BVG in die Hoheit der Kantone einzugreifen, besteht nicht. Aus dem Bericht geht denn auch nicht hervor, inwiefern ein solcher verfassungswidriger Eingriff des Bundes in die Organisationsautonomie der Kantone im Sinne von Art. 47 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) notwendig wäre und welche "guten Gründe" wirklich dafür sprechen würden. Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung in Art. 61 Abs. 3 BVG ab, da sie nicht sachgerecht, aber kostentreibend ist und dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht.

– Art. 11 Abs. 3 (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993/FZG; SR 831.42)

Die Verbesserung der Kontrolle zum Einbringen von Freizügigkeitsleistungen soll nicht zur Pflicht der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung werden. Die Eigenverantwortung des Versicherten soll beibehalten werden, resp. jede Vorsorgeeinrichtung kann, wenn notwendig, individuell die Bescheinigungen einholen. Eine generelle Pflicht ist mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Von der neuen Bestimmung ist daher abzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli
Ländammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber